

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Finanz- und Beitragsordnung	2
§ 2	Grundlagen	2
§ 3	Beitragswesen	3
§ 4	Gebühren.....	4
§ 5	Meldegebühren	4
§ 6	Abrechnungen.....	4
§ 7	Sportförderung	5
§ 8	Änderungen	5
§ 9	Schlussbestimmung	5

§ 1 Zweck der Finanz- und Beitragsordnung

- 1.1 Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) regelt in Ergänzung zur Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Billard Verband Rheinland-Pfalz (BVRLP).
- 1.2 In der FBO wird die Höhe der Beiträge und deren Verwendung nach Beschlüssen der Delegiertenversammlung festgehalten.
- 1.3 Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu tätigen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder zu den erwarteten Einnahmen stehen

§ 2 Grundlagen

- 2.1 Finanzen:
 - a) Geschäftsjahr ist gem. Satzung das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)
 - b) Die Buchführung ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
 - c) Gelder des BVRLP dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbandes tragen
- 2.2 Haushaltsplan:
 - a) Der/die Vizepräsident/in Finanzen (im folgenden VP Finanzen) legt der Delegiertenversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
 - b) Bei einer Haushaltsüberschreitung von mehr als 20% des genehmigten Budgets, durch außerplan- oder überplanmäßige Ausgaben, ist die Genehmigung der Delegiertenversammlung einzuholen. Diese Mehrausgaben sind nach Möglichkeit durch Einsparungen oder Mehreinnahmen zu decken.
- 2.3 Jahresabschluss:
 - a) Der VP Finanzen erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Gewinn- und Verlust-Rechnung.
 - b) Zur Analyse des Geschäftsjahresergebnisses legt der VP Finanzen der Delegiertenversammlung einen Vorjahres- und Plan-/Ist-Vergleich der Erfolgskonten vor.
 - c) Der VP Finanzen sorgt für eine regelmäßige Prüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer mindestens jedoch einmal vor jeder Delegiertenversammlung.
- 2.4 Rechtsverbindlichkeit:
 - a) Das geschäftsführende Präsidium kann im Rahmen des Haushaltsplans über jede Summe verfügen.
 - b) Die Präsidiumsmitglieder können in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von € 250 eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums einzuholen.

2.5 Zahlungsverkehr:

- a) Der Präsident und der VP Finanzen erhalten Einzel-Bankvollmacht.
- b) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über ein Geldkonto des BVRLP abzuwickeln.
- c) Zahlungen sind grundsätzlich durch den VP Finanzen anzuweisen und zu belegen.

2.6 Rechnungsprüfung:

- a) Die Delegiertenversammlung wählt die Kassenprüfer (mindestens zwei). Die Wahl gilt für zwei Jahre.
- b) Vor jeder Delegiertenversammlung muss eine Prüfung erfolgen.
- c) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie vertreten sich gegenseitig.
- d) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich dabei stichprobenartig auf
 - den Bestand der Geldkonten;
 - die rechnerische Richtigkeit der Buchungsunterlagen;
 - die Einhaltung der entsprechenden Satzungsbestimmungen.

2.7 Unmittelbar nach erfolgter Prüfung ist darüber ein schriftlicher Bericht abzufassen und über das Präsidium der Delegiertenversammlung vorzulegen

§ 3 Beitragswesen

3.1 Die Beiträge beinhalten alle Abgaben an die übergeordneten Verbände.

Der Beitrag ist vierteljährlich/Quartalsweise fällig. Der Beitrag ist bis zum 5. Tag im 1. Monat des Quartals auf das Verbandskonto einzuzahlen. Bei Nichterfüllung der Beitragsleistung erhält der Verein eine Mahnung. Danach wird die Beitragsschuld im Sinne des § 246 BGB mit mindestens 4% verzinst.

Eine falsche Rechnung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Eine Verrechnung erfolgt im Folgequartal. Bei einem groben Rechnungsfehler ist der VP Finanzen oder der Präsidenten zu benachrichtigen.

Bei Neuanmeldung eines Vereins ist ausschließlich das Bankeinzugsverfahren anzuwenden.

3.2 Der Quartalsbeitrag der Vereine errechnet sich aus dem jeweils aktuellen Mitgliederbestand ihres Vereins, der im Onlineportal gemeldet wurde, wobei nur Sportler in die Berechnung einfließen, die für den Abrechnungszeitraum nicht der Altersklasse Jugend angehören. Die Frist für eine Änderungsmeldung endet am 20. Tag des vorangegangenen 3. Quartalmonats.

- 3.3 Bei Neuansmeldung eines Sportlers nach dem 20. Tag des 3. Quartalmonats wird dieser zur nächsten Quartalsabrechnung in die Berechnung aufgenommen. Bei Abmeldung eines Sportlers vor dem 20. Tag des 3. Quartalmonats wird dieser aus der Berechnung herausgenommen. Bei Ummeldung ergibt sich keine Änderung, da der Sportler/in im gleichen Verein bleibt. Sonderfälle werden nach Sachlage vom Präsidium entschieden. Nachzahlung von Beiträgen anderer Verbände/Organisationen werden in voller Höhe an die Vereine weiterberechnet.
- 3.4 Der Quartalsbeitrag pro aktives Vereinsmitglied wird mit einem festgelegten Betrag in Höhe von 21EUR/pro Quartal berechnet. Die Quartale richten sich nach dem Kalenderjahr. Auf die Quartale sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 186 ff. BGB anzuwenden.
- 3.5 Abmeldungen zwischen dem letzten Spieltag des betreffenden Spielers und dem 01.07. sind nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler in der Folgesaison am aktiven Spielbetrieb nicht teilnimmt. Bei Vereinswechsel eines Spielers findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 4 Gebühren

- 4.1 Die Einforderung von Gebühren bzw. Kostenerstattungen bleibt vorbehalten.
- 4.2 Gebühren für das Verbandsschiedsgericht sind in der Verbandsschiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 5 Meldegebühren

- 5.1 Für die Teilnahme an Meisterschaften sowie Turnieren des BVRLP werden Meldegebühren erhoben.
- 5.2 Meldegebühren Mannschaft
- Für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb des BVRLP ist eine Meldegebühr von 20,-Euro pro Mannschaft zu entrichten.
- Für die Teilnahme an Mannschaftpokalwettbewerben (Pokal Mannschaft, Senioren Kombimannschaft, Damenkombimannschaft) ist eine Meldegebühr von 15,- Euro pro Mannschaft zu entrichten.
- 5.3 Die Meldegebühren sind innerhalb der gesetzten Fristen nach Rechnungseingang zu entrichten

§ 6 Abrechnungen

- 6.1 Abrechnung von Strafgeldern / Meldegebühren
- a) Erhobene Straf- und Meldegebühren aus dem Mannschafts- und Einzelwettbewerb werden dem betreffenden Verein(en) rechtzeitig in Rechnung gestellt.
- b) anfallende Straf gelder und deren Höhe sind in der Sport- und Turnierordnung allgemeiner Teil geregelt.
- c) Sonstige Forderungen werden mit Zahlungsziel in Rechnung gestellt.

6.2 Abrechnung von Präsidiumsauslagen **Finanz- und Beitragsordnung (FBO)**

- a) Für Abrechnungen von Präsidiumsauslagen sind ausschließlich die entsprechenden Verbandsformulare zu verwenden
- b) Abrechnungen der Präsidiumsmitglieder erfolgen nur Quartalsweise
- c) Alle Kosten sind durch Originalquittungen zu belegen
- d) Für Telekommunikation können pauschal 10,- Euro pro Monat von Präsidiumsmitgliedern auf Präsidiumsbeschluss geltend gemacht werden
- e) Außerdem ist es möglich, auf schriftliche Anforderung beim VP Finanzen einen Vorschuss für seine zukünftigen Auslagen zu erhalten. Weitere Vorschüsse werden erst gezahlt, wenn bereits gezahlte Vorschüsse abgerechnet sind.

6.3 Reisekosten

- a) Für Reisekosten gelten die jeweiligen gültigen Kostensätze des BVRLP. Für die Abrechnungen ist das entsprechende Formular des BVRLP zu verwenden. Fahrtkosten werden nach gefahrenen Kilometern abgerechnet. Weitere Kosten sind durch Originalquittungen zu belegen
- b) Reisekostenabrechnungen und Aufwandspauschalen für Schiedsrichter sind in der Schiedsrichterordnung geregelt
- c) Reisekostenabrechnungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Ausnahme siehe §6.3b.

§ 7 Sportförderung

Für die Sportförderung des BVRLP ist die jeweils gültige Version der Sportförderungsrichtlinie gültig.

§ 8 Änderungen

- a) Änderungsanträge der FBO müssen schriftlich innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zur Delegiertenversammlung eingereicht werden
- b) Änderungen in der FBO bedürfen der einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung

§ 9 Schlussbestimmung

- 9.1 Über alle Finanz- und Beitrags-, im weiteren Sinne damit zusammenhängenden, Fachfragen, die in vorstehender Finanz- und Beitragsordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Gesamtpräsidium.
- 9.2 Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.06.2023 in Kraft